



Gegründet am 28. März 1925

STATUTEN

<https://www.vvol.ch/>

ÜBERSICHT

1	Name und Sitz	2
2	Ziel und Zweck	2
3	Mittel.....	2
4	Aktivmitglieder*innen / Gönner*innen / Ehrenmitgliedschaft.....	2
5	Mitglieder*innenbeiträge	3
6	Mitgliederentschädigung	3
7	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
8	Austritt	3
9	Organe des Vereins.....	3
10	Haftbarkeit	3
11	Die Generalversammlung (GV)	3
12	Der Vorstand	4
13	Detailbeschreibung zum Vorstand.....	5
14	Auflösung des Vereins.....	5
15	Genehmigung.....	5

Statuten des Verschönerungsvereins Oberdorf-Liedertswil (VVOL)

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verschönerungsverein Oberdorf-Liedertswil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberdorf BL.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise, selbständig oder in Verbindung mit den Behörden, anderen Vereinen oder Privaten

- die Verschönerung der Dörfer und des Banngebietes von Oberdorf & Liedertswil
- die Erstellung und den Unterhalt von Spazierwegen & Wanderwegen, Bänklis, Aussichtspunkten, Rastplätzen, die Beflagung und Schmückung der Dörfer zu bestimmten Anlässen etc.
- der Verein unterstützt zudem Anlässe und kulturelle Bestrebungen, welche dem Gemeindewohl in beiden Dörfern dienen.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge von Mitglieder*innen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4 Aktivmitglieder*innen / Gönner*innen / Ehrenmitgliedschaften

Wir unterscheiden die Vereinszugehörigkeit in Aktivmitglieder*innen, Gönner*innen und Ehrenmitgliedschaften.

Aktivmitglieder*innen

- Aktivmitglieder*innen sind natürliche Personen, welche aktiv den Vereinszweck unterstützen (legen Hand an).
- Zu Aktivmitglieder*innen werden Personen, die ein «Stiftenjahr» erfolgreich absolviert haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Mit der Bezahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages wird das Stimmrecht für das laufende Jahr erlangt.

Gönner*innen

- Gönner*innen sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihre Beitragszahlung die Ziele und den Zweck des Vereines unterstützen.

Ehrenmitgliedschaft

- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands, durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Statuten des Verschönerungsvereins Oberdorf-Liedertswil (VVOL)

5 Mitglieder*innenbeiträge

Die Mitglieder*innenbeiträge für Aktive werden jährlich anlässlich der Generalversammlung festgelegt (Vorstand präsentiert einen Vorschlag zur Genehmigung).

Für Ehrenmitglieder*innen entfällt der Beitrag.

Vorstand und Rechnungsrevisor*innen sind vom Beitrag befreit.

6 Mitgliederentschädigung

Über Entschädigungen für Aktivmitglieder*innen, welche für den Verein wichtige Arbeiten erledigen, entscheidet der Vorstand.

7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisor*innen

10 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des VVOL haftet nur das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

11 Die Generalversammlung (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, üblicherweise im 1. Quartal statt.

Zur GV werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus vor dem Datum der GV schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen (inkl. Protokoll der letzten GV). Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die GV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Statuten des Verschönerungsvereins Oberdorf-Liedertswil (VVOL)

Fixe Traktandenliste:

- a) Begrüssung der Teilnehmerinnen & Teilnehmer, der Gäste
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und Präsidentin / Präsident (alle 4 Jahre)
- g) Wahl von Kassierin / Kassier (alle 4 Jahre)
- h) Wahl von 2 Revisorinnen / Revisoren (alle 4 Jahre)
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Aktivmitglieder)
- j) Genehmigung des Jahresbudgets
- k) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Änderung der Statuten
- n) Information über Eintritte, Austritte, Ausschlüsse, Verstorbene
- o) Ehrungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen geschehen in der Regel offen, können aber auf Antrag auch geheim durchgeführt werden.

12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitgliedern und hat folgende Funktionen:

- Präsident*in
- Vice-Präsident*in
- Aktuar*in (Sekretär*in)
- Kassier*in
- Werkstattchef*in

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selber. Eine Person kann Doppelmandate ausüben, mit der Ausnahme der Doppelfunktion von Präsident*in / Kassier*in.

Der Vorstand wird alle 4 Jahre neu gewählt / im Amt bestätigt.

Eine Wiederwahlbeschränkung gibt es nicht.

Statuten des Verschönerungsvereins Oberdorf-Liedertswil (VVOL)

13 Detailbeschreibung zum Vorstand

Aufgaben	Die Aufgaben des Vorstandes im Besonderen sind : <ul style="list-style-type: none">▪ Die Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte.▪ Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung.▪ Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.▪ Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte.▪ Bildung von Arbeitsgruppen für spezielle Anlässe / Aufgaben, in welche auch Nichtmitglieder einberufen werden können.
Unterschriftenregelung	Für die Rechtsverbindlichkeiten des VVOL zeichnen die Vorstandsmitglieder*innen zu Zweien.

14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muss eine Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung traktandiert ist.

Die Gründe für die Auflösung sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste für die GV bekanntzugeben.

Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

An der GV ist zudem festzulegen, welcher Institution das Vereinsvermögen zufließt.

15 Genehmigung

Diese Statuten ersetzen die vom 27.11.1971 und wurden an der GV 2021 vom 25.03.2022 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Im Namen der GV des Verschönerungsvereins Oberdorf & Liedertswil (VVOL).

Oberdorf 25.03.2022

Co-Präsidium / Vice-Präsident:

Peter Ramseyer

Co-Präsidium / Kassier:

Klaus Rieder